



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 37/2012

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Köln
vom 15. November 2012



Herausgegeben am 26. November 2012

**Vierte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Fachhochschule Köln**

**Vom
15. November 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Köln die folgende Änderung der Grundordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung – GO) vom 25. Januar 2008 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 10. November 2011 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln 19/2011 vom 14. November 2011) wird wie folgt geändert:

§ 12 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „akademische“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird hinter dem Wort „Zusammensetzung“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen sowie
3. hinter dem Wort „Mitglieder“ eingefügt: „und der Vorsitz“.
4. Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
5. Im nunmehrigen Satz 5 werden hinter der zweiten Erwähnung des Wortes „benannt“ ein Komma und die Worte „soweit in der Fakultätsordnung bzw. der Institutsordnung nichts anderes bestimmt wird“ eingefügt.

Artikel II

§ 12a Abs. 3 wird unter Einschluss der vorstehenden Änderung wie folgt neu bekannt gemacht:

„(3) Die Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät bzw. des ITT berät über fakultäts- bzw. institutsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder Studierende, Professorinnen oder Professoren, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Fakultätsleitung, vorzugsweise die Studiendekanin oder der Studiendekan, an. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät bzw. des ITT müssen Studierende der Fakultät bzw. des ITT sein. Die Zusammensetzung, die Anzahl der Mitglieder und der Vorsitz der jeweiligen Qualitätsverbesserungskommission werden in der Fakultätsordnung bzw. der Institutsordnung des ITT geregelt. Die studentischen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Fachschaftsrat benannt, die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat, im ITT von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor im Benehmen mit dem Institutsvorstand benannt, soweit in der Fakultätsordnung bzw. der Institutsordnung nichts anderes bestimmt wird. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 4. Juli 2012.

Köln, den 15. November 2012

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg)